



Datum: 03.07.2006

Nr.: 7

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u>	
Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	398
<u>Medizinische Fakultät:</u>	
Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelorstudiengang Molecular Medicine	400
Ordnung über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (HAV) zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin	403
Ordnung über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (HAV) zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin	409
<u>Fakultätsübergreifende Einrichtungen:</u>	
Ordnung über das Auswahlverfahren in dem 2-Fächer-Bachelor- Studiengang	415

Senat:

Der Senat hat in der Sitzung am 21.06.2006 das Folgende beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)):

Artikel 1**Ordnung über die Einstellung und Evaluation von
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren****1. Auswahl- und Besetzungsverfahren**

(1) ¹Die Grundzüge der Auswahl- und Besetzungsverfahren sind gemäß den Berufungsverfahren für Professorinnen oder Professoren zu gestalten. ²Es gelten die Bestimmungen des § 30 NHG und des § 17 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die Ausschreibung soll international und auch auf Englisch erfolgen. ²Das kann per Inserat in internationalen Zeitschriften oder im Internet geschehen. ³In Ausnahmefällen, die vom Fakultätsrat entsprechend begründet sein müssen, kann von der internationalen Ausschreibung abgesehen werden.

(3) Der Kommission soll mindestens ein fach- oder fakultätsfremdes (nicht notwendigerweise auswärtiges) Mitglied angehören.

(4) ¹Der Berufungsvorschlag soll eine Liste umfassen. ²Wird keine Liste erstellt, ist eine ausführliche Begründung erforderlich.

2. Ausgleich von Gleichstellungsdefiziten

¹Die Stellenkategorie Juniorprofessur wird in die Frauenförderpläne der Fakultäten aufgenommen. ²Der Ausschreibungstext ist mit der Frauenbeauftragten abzustimmen. ³Den Fakultäten wird angeraten, ein Anreizsystem zur Einstellung von Juniorprofessorinnen zu entwickeln.

3. Anzahl an Juniorprofessuren

(1) Im Rahmen ihrer Entwicklungsplanung definieren die Fakultäten, in welchen Bereichen sie Juniorprofessuren, Post-Doc-Positionen, befristete oder unbefristete Dienstleistungsstellen sowie Nachwuchspositionen für Promovenden einrichten wollen.

(2) ¹Die strukturelle Bedeutung der Einrichtung von Juniorprofessuren für einzelne Fächer sowie für die Gesamtentwicklung der Fakultät wird im Rahmen der turnusmäßigen Zielvereinbarungs- oder Budgetverhandlungen mit der Universitätsleitung erörtert. ²Als Ergebnis der Verhandlungen wird ein Umsetzungskonzept vereinbart. ³Werden Änderungen in der Personalstruktur notwendig, ist die jeweilige Änderung dem Präsidium vorzulegen.

4. Lehrverpflichtung

Die Lehrverpflichtung von Juniorprofessuren beträgt in beiden Phasen 4 SWS, im Bereich Humanmedizin in der ersten Phase 2 SWS und in der zweiten Phase 6 SWS.

5. Ausstattung

Die Fakultäten benennen den Ausstattungsbedarf für jede Juniorprofessur und regeln dessen Finanzierung mit der Universitätsleitung.

6. Evaluation (§ 30 Abs. 4 NHG)

(1) ¹Für die Evaluation werden fachspezifische Anforderungen von Fächergruppen festgelegt. ²Für alle Fächer gilt: ³Die Durchführung der Evaluation obliegt der Federführung der Habilitationskommission der Fakultät. ⁴Für die Beurteilung der Forschungsleistung sind mindestens zwei externe Gutachten einzuholen. ⁵Die Lehrevaluation soll durch die Studiendekanin oder den Studiendekan unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden stattfinden. ⁶Die Gesamtevaluation umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung, als auch die der Lehre. ⁷Sie muss vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein.

(2) Auf der Basis der Beschlussvorlage der Habilitationskommission entscheidet der Fakultätsrat über das Gesamtergebnis der Evaluation.

(3) ¹Die Aufforderung zur Einleitung der Evaluation soll von der Personalabteilung jeweils im vierten Semester der zu evaluierenden Juniorprofessur an die Dekanin oder den Dekan der jeweiligen Fakultät gerichtet werden. ²Die Dekanin oder der Dekan ist für die Einleitung des Verfahrens verantwortlich.

(4) Die fachspezifischen Anforderungen sind den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren umgehend mitzuteilen.

(5) Bei einer positiven Evaluation soll eine Verlängerung um drei Jahre, im negativen Fall um ein Jahr erfolgen.

7. „tenure-track“

(1) ¹Wenn eine Fakultät für eine Juniorprofessur eine „tenure-track“-Option vorsieht, muss dies in der Ausschreibung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden. ²Die abschließende Entscheidung setzt eine Qualitätssichernde, einem Berufungsverfahren vergleichbare, positive Evaluation durch eine hierfür eingesetzte Kommission nach 6 Jahren sowie ein positives Votum des zuständigen Fakultätsrats und eine Stellungnahme des Senats voraus. ³Die Kommission holt zur Bewertung der Leistungen in Wissenschaft und Kunst einschließlich der Lehre wenigstens zwei Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen ein. ⁴Die Entscheidung trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.

(2) ¹Von den Regelungen nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn der Verzicht auf die Ausschreibung und die Durchführung eines Berufungsverfahrens erforderlich ist, um eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor, die oder der einen Ruf von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch die Gewährung eines „tenure-tracks“ an der Universität zu halten und eine sofortige Entscheidung zur Rufabwehr geboten ist. ²Die Entscheidung trifft das Präsidium nach einem positiven Votum des zuständigen Fakultätsrats unter Heranziehung von externem Sachverstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. ³Der Senat ist hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) ¹In Angelegenheiten des Bereichs Humanmedizin trifft der Vorstand die Entscheidung entsprechend der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Medizinische Hochschule Hannover und den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (HumanmedVO) vom 01.12.2004 (Nds. GVBl. S. 562). ²Der Senat ist hierüber unverzüglich zu informieren.

Artikel 2

¹Die Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Einstellung und Zwischenevaluation von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2003 S. 429) außer Kraft.

Medizinische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 19.06.2006 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 21.02.2006 die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelorstudiengang Molecular Medicine der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426), §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 72)):

**Ordnung über das Auswahlverfahren
in dem Bachelorstudiengang Molekulare Medizin
der Georg-August-Universität Göttingen
mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelorstudiengang Molekulare Medizin 80 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (20 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen weniger Bewerben die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 nicht statt.

§ 2 Ausschlussfristen

¹Der Zulassungsantrag muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,

für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote einen Studienplatz erhalten hat
oder

c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit dem Ergebnis der Multiple-Choice-Klausur (Klausur) im Sinne des § 2 der Ordnung über die Feststellung besonderer Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin vom 24.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2004 S. 493).

(3) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 4.

§ 4 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl (maximal 15 Punkte) wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Ergebnis der Klausur

Das in der Klausur erreichte Ergebnis (maximal 80 Punkte) wird nach Maßgabe der folgenden Tabelle einer Punktzahl zugeordnet:

Klausurergebnis	80	79	78	77	76	75	74	73	72	71
Punktzahl	15	14,5	14	13,5	13	12,5	12	11,5	11	10,5
Klausurergebnis	70	69	68	67	66	65	64	63	62	61
Punktzahl	10	9,5	9	8,5	8	7,5	7	6,5	6	5,5
Klausurergebnis	60	59	58	57	56	55	54	53	52	51
Punktzahl	5	4,5	4	3,5	3	2,5	2	1,5	1	0,5
Klausurergebnis	50									
Punktzahl	0									

c) Berechnung der Rangliste

Die Punktzahl der HZB nach lit. a) wird mit 6 multipliziert, die durch die Klausur erreichte Punktzahl nach lit. b) wird mit 4 multipliziert. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Diese Note ist nach Maßgabe der in Anlage aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen.

f) Besteht bei der Auswahl Rangleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Anlage : Umrechnung von Noten in Punkte

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Medizinische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 29.05.2006 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 21.06.2006 die Ordnung über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (HAV) zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin beschlossen (§§ 44 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 72)):

**Ordnung über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (HAV)
zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin**

¹Auf Grund des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG), erlässt die Universität Göttingen die folgende Durchführungsordnung. ²In dieser Ordnung verwendete männliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Auswahlverfahren der Hochschule

(1) ¹Die Universität Göttingen vergibt ab WS 2006/2007 im hochschuleigenen Auswahlverfahren (HAV) die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin innerhalb der Quote des § 32 Abs. 3 Nr. 3 Hochschulrahmengesetz (HRG) nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Zahl der durch das HAV zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ZVS-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze.

(2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung und Ablehnung der am hochschuleigenen Auswahlverfahren der Universität Göttingen teilnehmenden Studienbewerber trifft die Hochschule. ²Im Auftrag der Hochschule erfolgt die Versendung der entsprechenden Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS).

§ 2 Frist und Form der Anträge

(1) ¹Im Antrag auf Zulassung zum Medizinstudium, der vollständig, frist- und formgerecht bei der ZVS zu stellen ist, können Studienbewerber für die Teilnahme am HAV bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge wählen. ²Die angegebenen Ortswünsche können nach Ablauf der gesetzlichen Fristen nicht mehr geändert werden.

(2) Um die Option zur Teilnahme am persönlichen Auswahlgespräch zu erhalten, müssen die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen vollständig, form- und fristgerecht (für die Bewerbung zum Sommersemester bis zum 15. Januar, für die Bewerbung zum Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres) bei der von der Universität bezeichneten Stelle der Universität Göttingen vorliegen.

§ 3 Vorauswahl

Am HAV der Universität Göttingen nehmen alle Studienbewerber teil, die im zentralen Verfahren der ZVS (Vorabquote, Abiturbestenquote, Wartezeit) keinen Studienplatz erhalten und die Universität Göttingen in der Ortspräferenz 1 – 3 genannt haben.

§ 4 Beschreibung des Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahl der Studienbewerber im HAV der Universität Göttingen erfolgt entsprechend der folgenden Vorgehensweise:

1. 50% der im HAV zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) in Kombination mit der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistung im Unterrichtsfach Deutsch vergeben.
2. Die verbleibenden 50% der im HAV zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) in Kombination mit dem Ergebnis eines persönlichen Auswahlgesprächs (§ 5) vergeben, das Aufschluss über die besondere Eignung des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang geben soll.

(2) ¹Sofern die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Leistung im Unterrichtsfach Deutsch insgesamt besser als mit der Note 2,0 (in Zeugnissen der reformierten Oberstufe besser als 11 Punkte) bewertet wurde, erhält der Studienbewerber im HAV für den Verfahrensschritt gemäß Abs. 1 Nr. 1 einen Notenbonus von 0,2 auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Sofern die Leistung im Unterrichtsfach Deutsch insgesamt mit der Note 2,0 oder schlechter (in Zeugnissen der reformierten Oberstufe mit 11 oder weniger Punkten) bewertet wurde oder kein Leistungsnachweis im Unterrichtsfach vorliegt, wird kein Bonus gewährt. ³Die Leistung im Unterrichtsfach Deutsch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Leistungen in den letzten vier Schulhalbjahren. ⁴Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. ⁵Ist Deutsch nicht Landes-

sprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen.

(3) Bei Ranggleichheit verfährt die Universität Göttingen entsprechend § 10 Abs. 4 der ZVS-Vergabeverordnung.

§ 5 Persönliches Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss geben über die besondere Eignung des Studienbewerbers für das Medizinstudium und den angestrebten Beruf.

(2) ¹Um die Option zur Teilnahme am persönlichen Auswahlgespräch zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein Studienplatz wurde im bisherigen Verfahren (zentrales Verfahren der ZVS bzw. Verfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 1) nicht zugeteilt;
- Die Universität Göttingen wurde mit der Ortpräferenz 1 gewählt;
- Der Universität Göttingen liegt form- und fristgerecht das vom Studienbewerber auszufüllende Bewerbungsformular der Universität Göttingen vor, das um folgende Unterlagen in beglaubigter Kopie zu ergänzen ist:
 1. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 2. geeignete Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie
 3. geeignete Nachweise über gegebenenfalls vorhandene besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die besondere Eignung für das Medizinstudium und den angestrebten Beruf Aufschluss geben.

²Der Bewerber trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.

³Eine Erinnerung oder Aufforderung seitens der Universität zur Einreichung bzw. ⁵Nachreichung bestimmter Unterlagen erfolgt nicht. ⁶Eine Rücksendung der zur Verfügung gestellten Unterlagen an den Bewerber erfolgt nicht.

(3) ¹Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen wird vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eine „Kommission für die Auswahl der Studienbewerber zum persönlichen Auswahlgespräch“ gebildet. ²Sie besteht aus sechs Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Medizinischen Fakultät angehören. ³Drei Mitglieder müssen der Professorengruppe angehören. ⁴Die übrigen Mitglieder entstammen der Hochschullehrergruppe oder dem sonstigen wissenschaftlichen Personal. ⁵Zur Auswahlentscheidung für die Einladung zum Auswahlgespräch wird eine Rangliste der nach Abs. 2 berechtigten Studienbewerber gebildet. ⁶Für die Bildung dieser Rangliste wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit max. 31 Punkten und die Bewerbung des Studienbewerbers auf der Basis des ausgefüllten Bewerbungsformulars mit max. 30 Punkten bewertet. ⁷Maximal kann jeder Studienbewerber somit 61 Punkte erwerben.

(4) ¹Die Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkte erfolgt entsprechend Anlage 1. ²Die Bewertung des Bewerbungsformulars erfolgt entsprechend eines von der Kommission nach Abs.3 durchgeführten Bewertungsverfahrens, in das die im Bewerbungsformular abgefragten Kriterien eingehen. ³Diese sind insbesondere Angaben und Nachweise

- zu beruflichen Vorerfahrungen/Qualifikationen (max. 3 Punkte),
- zu besonderen naturwissenschaftlichen Vorerfahrungen und Kenntnissen (max. 3 Punkte),
- zu besonderen studienrelevanten außerschulischen Leistungen und Qualifikationen (max. 4 Punkte),
- zur persönlichen Motivation sowie zu sonstigen individuellen Besonderheiten (max. 20 Punkte).

(5) Sofern ein Studienbewerber das Bewerbungsformular nicht einreicht, wird dies mit 0 Punkten bewertet.

(6) ¹Aus den Studienbewerbern, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, werden der Rangliste folgend doppelt so viele Kandidaten zu Auswahlgesprächen geladen, wie Studienplätze entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 2 zur Verfügung stehen. ²Bei Rangleichheit verfährt die Universität Göttingen entsprechend § 10 Abs. 4 der ZVS-Vergabeverordnung.

(7) ¹Für die Durchführung der persönlichen Auswahlgespräche werden von der Fakultät „Kommissionen für die Durchführung der Auswahlgespräche“ gebildet. ²Sie bestehen jeweils aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Medizinischen Fakultät angehören. ³Ein Mitglied gehört der Professorengruppe an, das zweite Mitglied entstammt der Hochschullehrergruppe oder dem sonstigen wissenschaftlichen Personal. ⁴Die beiden Mitglieder einer Kommission sollen unterschiedlichen Lehreinheiten (Vorklinik, Klinik) der Medizinischen Fakultät angehören. ⁵Ein Mitglied der jeweiligen Kommission soll Arzt sein.

(8) ¹Zur Auswahlentscheidung für die Vergabe eines Studienplatzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird eine Rangliste gebildet. ²Für die Bildung dieser Rangliste wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit max. 31 Punkten und die Bewertung des Auswahlgesprächs mit dem Studienbewerber mit max. 30 Punkten bewertet. ³Maximal kann jeder Studienbewerber 61 Punkte erwerben.

(9) Wenn ein Studienbewerber nicht zum persönlichen Auswahlgespräch erscheint, wird dies mit 0 Punkten bewertet.

(10) ¹Die Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkte für die Ranglistenbildung gemäß Abs. 8 erfolgt entsprechend Anlage 1. ²Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt entsprechend eines Bewertungsverfahrens, in das insbesondere folgende Kriterien eingehen:

- berufliche Vorerfahrungen/Qualifikationen (max. 3 Punkte),
- besondere naturwissenschaftliche Vorerfahrungen und Kenntnisse (max. 3 Punkte),
- besondere studienrelevante außerschulische Leistungen und Qualifikationen (max. 4 Punkte),
- persönliche Motivation, sonstige individuelle Besonderheiten und Erkenntnisse aus einem freien Gesprächsteil (max. 20 Punkte).

(11) ¹Bei Ranggleichheit nach Abs. 8 entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Ist auch diese gleich, entscheidet das Los.

§ 6 Ladung zum Auswahlgespräch

¹Die Universität Göttingen informiert die nach § 5 Abs. 6 ausgewählten Studienbewerber spätestens 2 Wochen vor dem Termin über ihre Teilnahmemöglichkeit am Auswahlgespräch.

²Diese Ladungen zum Auswahlgespräch werden in der Regel per Email verschickt. ³Hierzu ist auf dem Bewerbungsformular eine gültige persönliche Email-Adresse anzugeben. ⁴Der Bewerber trägt die Verantwortung für die Nutzbarkeit und Nutzung der angegebenen Email-Adresse. ⁵Die Teilnahme am Auswahlgespräch muss vom Studienbewerber bestätigt werden, in der Regel ebenfalls per Email. ⁶Wird die Teilnahme nicht innerhalb der auf der Ladung angegebenen Frist bestätigt, erhält der Rangnächste der Rangliste nach § 5 Abs. 7 eine Ladung zum Auswahlgespräch.

§ 7 Durchführung der Auswahlgespräche

(1) ¹Die Auswahlgespräche werden in dem von der ZVS vorgegebenen Zeitraum (in der Regel im Verlauf der Monate Februar und März bzw. August und September eines Jahres) von den Kommissionen nach § 5 Abs. 7 mit den ihnen zugeordneten Studienbewerbern durchgeführt. ²Die Zuordnung der Studienbewerber zu den Kommissionen erfolgt durch Zulosung.

(2) Die Auswahlgespräche werden als nicht öffentliche Einzelgespräche mit den Studienbewerbern durchgeführt und dauern in der Regel 30 Minuten. Begründete Abweichungen sind möglich.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll erstellt, das die Teilnehmer, Zeit und Ort des Auswahlgesprächs, seine Dauer, die angesprochenen Themenkomplexe und seine Bewertung entsprechend den Kriterien nach § 5 Abs. 9 und 10 enthält und das von beiden Mitgliedern der Kommissionen gem. § 5 Abs. 7 unterzeichnet wird.

§ 8 Nichterscheinen zum persönlichen Auswahlgespräch

¹Sofern ein geladener Bewerber nicht zum persönlichen Auswahlgespräch erscheint, wird dies mit 0 Punkten bewertet. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die betreffende Kommission nach § 5 Abs. 7 auf Antrag innerhalb der durch die ZVS-Vergabeverordnung festgelegten Fristen einen neuen Termin für das persönliche Auswahlgespräch fest. ³Der

wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2006/2007. ²Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1 zu § 5 Abs. 4 und § 5 Abs. 9

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkte

Note	Punkte
bis 1,0	31
1,1	30
1,2	29
1,3	28
1,4	27
1,5	26
1,6	25
1,7	24
1,8	23
1,9	22
2,0	21
2,1	20
2,2	19
2,3	18
2,4	17
2,5	16
2,6	15
2,7	14
2,8	13
2,9	12
3,0	11
3,1	10
3,2	9
3,3	8
3,4	7
3,5	6
3,6	5
3,7	4
3,8	3
3,9	2
4,0	1

Medizinische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 29.05.2006 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 21.06.2006 die Ordnung über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (HAV) zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin beschlossen (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 72)):

Ordnung über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (HAV) zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin

¹Auf Grund des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG), erlässt die Universität Göttingen die folgende Durchführungsordnung. ²In dieser Ordnung verwendete männliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Auswahlverfahren der Hochschule

(1) ¹Die Universität Göttingen vergibt ab WS 2006/2007 im hochschuleigenen Auswahlverfahren (HAV) die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Zahnmedizin innerhalb der Quote des § 32 Abs. 3 Nr. 3 Hochschulrahmengesetz (HRG) nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Zahl der durch das HAV zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Abs.1 und 2 ZVS-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze.

(2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung und Ablehnung der am hochschuleigenen Auswahlverfahren der Universität Göttingen teilnehmenden Studienbewerber trifft die Hochschule. ²Im Auftrag der Hochschule erfolgt die Versendung der entsprechenden Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS).

§ 2 Frist und Form der Anträge

(1) ¹Im Antrag auf Zulassung zum Zahnmedizinstudium, der vollständig, frist- und formgerecht bei der ZVS zu stellen ist, können Studienbewerber für die Teilnahme am HAV bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge wählen. ²Die angegebenen Ortswünsche können nach Ablauf der gesetzlichen Fristen nicht mehr geändert werden.

(2) Um die Option zur Teilnahme am persönlichen Auswahlgespräch zu erhalten, müssen die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen vollständig, form- und fristgerecht (für die Bewerbung

zum Sommersemester bis zum 15. Januar, für die Bewerbung zum Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres) bei der von der Universität bezeichneten Stelle der Universität Göttingen vorliegen.

§ 3 Vorauswahl

Am HAV der Universität Göttingen nehmen alle Studienbewerber teil, die im zentralen Verfahren der ZVS (Vorabquote, Abiturbestenquote, Wartezeit) keinen Studienplatz erhalten und die Universität Göttingen in der Ortspräferenz 1 – 3 genannt haben.

§ 4 Beschreibung des Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahl der Studienbewerber im HAV der Universität Göttingen erfolgt entsprechend der folgenden Vorgehensweise:

1. 50% der im HAV zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) in Kombination mit der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistung im Unterrichtsfach Deutsch vergeben.
2. Die verbleibenden 50% der im HAV zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) in Kombination mit dem Ergebnis eines persönlichen Auswahlgesprächs (§ 5) vergeben, das Aufschluss über die besondere Eignung des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang geben soll.

(2) ¹Sofern die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Leistung im Unterrichtsfach Deutsch insgesamt besser als mit der Note 2,0 (in Zeugnissen der reformierten Oberstufe besser als 11 Punkte) bewertet wurde, erhält der Studienbewerber im HAV für den Verfahrensschritt gemäß Abs. 1 Nr. 1 einen Notenbonus von 0,2 auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Sofern die Leistung im Unterrichtsfach Deutsch insgesamt mit der Note 2,0 oder schlechter (in Zeugnissen der reformierten Oberstufe mit 11 oder weniger Punkten) bewertet wurde oder kein Leistungsnachweis im Unterrichtsfach vorliegt, wird kein Bonus gewährt. ³Die Leistung im Unterrichtsfach Deutsch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Leistungen in den letzten vier Schulhalbjahren. ⁴Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. ⁵Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen.

(3) Bei Ranggleichheit verfährt die Universität Göttingen entsprechend § 10 Abs. 4 der ZVS-Vergabeverordnung.

§ 5 Persönliches Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss geben über die besondere Eignung des Studienbewerbers für das Zahnmedizinstudium und den angestrebten Beruf.

(2) ¹Um die Option zur Teilnahme am persönlichen Auswahlgespräch zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein Studienplatz wurde im bisherigen Verfahren (zentrales Verfahren der ZVS bzw. Verfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 1) nicht zugeteilt.
- Die Universität Göttingen wurde mit der Ortpräferenz 1 gewählt.
- Der Universität Göttingen liegt form- und fristgerecht das vom Studienbewerber auszufüllende Bewerbungsformular der Universität Göttingen vor, das um folgende Unterlagen in beglaubigter Kopie zu ergänzen ist:
 1. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 2. geeignete Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie
 3. geeignete Nachweise über gegebenenfalls vorhandene besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die besondere Eignung für das Zahnmedizinstudium und den angestrebten Beruf Aufschluss geben.

²Der Bewerber trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.

³Eine Erinnerung oder Aufforderung seitens der Universität zur Einreichung bzw. Nachreichung bestimmter Unterlagen erfolgt nicht. ⁴Eine Rücksendung der zur Verfügung gestellten Unterlagen an den Bewerber erfolgt nicht.

(3) ¹Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen wird vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eine „Kommission für die Auswahl der Studienbewerber zum persönlichen Auswahlgespräch“ gebildet. ²Sie besteht aus sechs Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Medizinischen Fakultät angehören. ³Drei Mitglieder müssen der Professorengruppe angehören. ⁴Die übrigen Mitglieder entstammen der Hochschullehrergruppe oder dem sonstigen wissenschaftlichen Personal. ⁵Zur Auswahlentscheidung für die Einladung zum Auswahlgespräch wird eine Rangliste der nach Abs. 2 berechtigten Studienbewerber gebildet. ⁶Für die Bildung dieser Rangliste wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit max. ⁷31 Punkten und die Bewerbung des Studienbewerbers auf der Basis des ausgefüllten Bewerbungsformulars mit max. ⁸30 Punkten bewertet. ⁹Maximal kann jeder Studienbewerber somit 61 Punkte erwerben.

(4) ¹Die Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkte erfolgt entsprechend Anlage 1. ²Die Bewertung des Bewerbungsformulars erfolgt entsprechend eines von der Kommission nach Abs. 3 durchgeführten Bewertungsverfahrens, in das

die im Bewerbungsformular abgefragten Kriterien eingehen. Diese sind insbesondere Angaben und Nachweise

- zu beruflichen Vorerfahrungen/Qualifikationen (max. 3 Punkte),
- zu besonderen naturwissenschaftlichen Vorerfahrungen und Kenntnissen (max. 3 Punkte),
- zu besonderen studienrelevanten außerschulischen Leistungen und Qualifikationen (max. 4 Punkte),
- zur persönlichen Motivation sowie zu sonstigen individuellen Besonderheiten (max. 20 Punkte).

(5) Sofern ein Studienbewerber das Bewerbungsformular nicht einreicht, wird dies mit 0 Punkten bewertet.

(6) ¹Aus den Studienbewerbern, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, werden der Rangliste folgend doppelt so viele Kandidaten zu Auswahlgesprächen geladen, wie Studienplätze entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 2 zur Verfügung stehen. ²Bei Ranggleichheit verfährt die Universität Göttingen entsprechend § 10 Abs. 4 der ZVS-Vergabeverordnung.

(7) ¹Für die Durchführung der persönlichen Auswahlgespräche werden von der Fakultät „Kommissionen für die Durchführung der Auswahlgespräche“ gebildet. ²Sie bestehen jeweils aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Medizinischen Fakultät angehören. ³Ein Mitglied gehört der Professorengruppe an, das zweite Mitglied entstammt der Hochschullehrergruppe oder dem sonstigen wissenschaftlichen Personal. ⁴Die beiden Mitglieder einer Kommission sollen unterschiedlichen Lehreinheiten (Vorklinik, Klinik) der Medizinischen Fakultät angehören. ⁵Ein Mitglied der jeweiligen Kommission soll Zahnarzt sein.

(8) ¹Zur Auswahlentscheidung für die Vergabe eines Studienplatzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird eine Rangliste gebildet. ²Für die Bildung dieser Rangliste wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit max. 31 Punkten und die Bewertung des Auswahlgesprächs mit dem Studienbewerber mit max. 30 Punkten bewertet. ³Maximal kann jeder Studienbewerber 61 Punkte erwerben.

(9) Wenn ein Studienbewerber nicht zum persönlichen Auswahlgespräch erscheint, wird dies mit 0 Punkten bewertet.

(10) ¹Die Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkte für die Ranglistenbildung gemäß Abs. 8 erfolgt entsprechend Anlage 1. ²Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt entsprechend eines Bewertungsverfahrens, in das insbesondere folgende Kriterien eingehen:

- berufliche Vorerfahrungen/Qualifikationen (max. 3 Punkte),
- besondere naturwissenschaftliche Vorerfahrungen und Kenntnisse (max. 3 Punkte),
- besondere studienrelevante außerschulische Leistungen und Qualifikationen (max.

4 Punkte),

- persönliche Motivation, sonstige individuelle Besonderheiten und Erkenntnisse aus einem freien Gesprächsteil (max. 20 Punkte).

(11) Bei Rangleichheit nach Abs. 8 entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Ist auch diese gleich, entscheidet das Los.

§ 6 Ladung zum Auswahlgespräch

¹Die Universität Göttingen informiert die nach § 5 Abs. 6 ausgewählten Studienbewerber spätestens 2 Wochen vor dem Termin über ihre Teilnahmemöglichkeit am Auswahlgespräch.

²Diese Ladungen zum Auswahlgespräch werden in der Regel per Email verschickt. ³Hierzu ist auf dem Bewerbungsformular eine gültige persönliche Email-Adresse anzugeben. ⁴Der Bewerber trägt die Verantwortung für die Nutzbarkeit und Nutzung der angegebenen Email-Adresse. ⁵Die Teilnahme am Auswahlgespräch muss vom Studienbewerber bestätigt werden, in der Regel ebenfalls per Email. ⁶Wird die Teilnahme nicht innerhalb der auf der Ladung angegebenen Frist bestätigt, erhält der Rangnächste der Rangliste nach § 5 Abs. 7 eine Ladung zum Auswahlgespräch.

§ 7 Durchführung der Auswahlgespräche

(1) ¹Die Auswahlgespräche werden in dem von der ZVS vorgegebenen Zeitraum (in der Regel im Verlauf der Monate Februar und März bzw. August und September eines Jahres) von den Kommissionen nach § 5 Abs. 7 mit den ihnen zugeordneten Studienbewerbern durchgeführt. ²Die Zuordnung der Studienbewerber zu den Kommissionen erfolgt durch Zulassung.

(2) ¹Die Auswahlgespräche werden als nicht öffentliche Einzelgespräche mit den Studienbewerbern durchgeführt und dauern in der Regel 30 Minuten. ²Begründete Abweichungen sind möglich.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll erstellt, das die Teilnehmer, Zeit und Ort des Auswahlgesprächs, seine Dauer, die angesprochenen Themenkomplexe und seine Bewertung entsprechend den Kriterien nach § 5 Abs. 9 und 10 enthält und das von beiden Mitgliedern der Kommissionen gem. § 5 Abs. 7 unterzeichnet wird.

§ 8 Nichterscheinen zum persönlichen Auswahlgespräch

¹Sofern ein geladener Bewerber nicht zum persönlichen Auswahlgespräch erscheint, wird dies mit 0 Punkten bewertet. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die betreffende Kommission nach § 5 Abs. 7 auf Antrag innerhalb der durch die ZVS-Vergabeverordnung festgelegten Fristen einen neuen Termin für das persönliche Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2006/2007. ²Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1 zu § 5 Abs. 4 und § 5 Abs. 9

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkte

Note	Punkte
bis 1,0	31
1,1	30
1,2	29
1,3	28
1,4	27
1,5	26
1,6	25
1,7	24
1,8	23
1,9	22
2,0	21
2,1	20
2,2	19
2,3	18
2,4	17
2,5	16
2,6	15
2,7	14
2,8	13
2,9	12
3,0	11
3,1	10
3,2	9
3,3	8
3,4	7
3,5	6
3,6	5
3,7	4
3,8	3
3,9	2
4,0	1

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät vom 28.06.2006, des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.05.2006, des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 23.03.2006, des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 22.05.2006, des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 09.05.2006, des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 08.06.2005, des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03.05.2006 und des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 28.06.2006 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.05.2006 und 21.06.06 die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426), §§ 44 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

**Ordnung über das Auswahlverfahren
in dem 2-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen
in den Studienfächern mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem 2-Fächer-Bachelor-Studiengang in den in Anlage 2 aufgeführten Studienfächern 80 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der HZB mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (20 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.
- (2) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 nicht statt.

§ 2 Ausschlussfristen

- (1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Wintersemester bis zum 15. Januar eines Jahres, für das Sommersemester bis zum 15. Juli des Vorjahres bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
- a) ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife) in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist,
 - b) der eigenhändig unterzeichnete Bewerbungsantrag.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die Zulassung ist zu versagen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote einen Studienplatz erhalten hat oder
 - c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.
- (2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Abs. 2 berücksichtigt werden, wird in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

¹Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). ²Die sich ergebende Punktzahl (maximal 15 Punkte) wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ³Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben

Für ¹jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. ²Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. ³Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

c) ¹Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfach ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. ²Die Bestimmungen nach § 5 Abs. 1 e) gelten entsprechend. ³Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. ⁴Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Studienfach setzt der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

d) ¹Die Punktzahl der HZB wird mit 6 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. ²Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. ³Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

- e) ¹Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. ²Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 6 Übergangsvorschriften

Abweichend von § 2 Abs. 2 muss der Zulassungsantrag bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 bis zum 15.07.2006 für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2007 bis zum 15.01.2007 bei der Universität eingegangen sein“.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Anlage 1: Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3

Studiengang	Studienfach	Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (10 vom Hundert)
2-Fächer-Bachelor-Studiengang				
	American Studies	Englisch	Gemeinschaftskunde/Politik/Sozialkunde	Spanisch
	Biologie (Profil Lehramt)	Deutsch	Chemie	Mathematik
	Chemie (Profil Lehramt)	Chemie	Deutsch	Mathematik
	Deutsche Philologie	Deutsch	Englisch	Mathematik
	Deutsche Philologie (Profil Lehramt)	Deutsch	Englisch	Mathematik
	Englische Philologie (Profil Lehramt)	Englisch	Deutsch	Geschichte
	Erdkunde (Profil Lehramt)	Erdkunde	Mathematik	Englisch
	Ethnologie	Englisch	Sozialkunde/Politik	Deutsch
	Französisch (Profil Lehramt)	Französisch	Spanisch	Deutsch
	Geschichte (Profil Lehramt)	Geschichte	Deutsch	Englisch
	Geschlechterforschung	Geschichte	Sozialkunde/Politik	Deutsch
	Informatik (Profil Lehramt)	Mathematik	Englisch	Informatik
	Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie	Englisch	Deutsch	Geschichte
	Kunstgeschichte	Kunst	Deutsch	Geschichte
	Latein (Profil Lehramt)	Latein	Geschichte	Deutsch
	Mathematik (Profil Lehramt)	Mathematik	Physik	Englisch
	Philosophie (Profil Lehramt)	Deutsch	Englisch	Mathematik
	Politik (Profil Lehramt)	Sozialkunde/Politik	Geschichte	Deutsch
	Politik	Sozialkunde/Politik	Geschichte	Deutsch
	Rechtswissenschaft	Deutsch	Mathematik	Fortgeführte Fremdsprache
	Soziologie	Mathematik	Geschichte	Deutsch
	Spanisch (Profil Lehramt)	Spanisch	Französisch	Deutsch
	Sport (Profil Lehramt)	Sport	Biologie	Deutsch
	Sport	Sport	Biologie	Deutsch
	Volkswirtschaftslehre	Mathematik	Englisch	Deutsch
	Werte und Normen (Profil Lehramt)	Gemeinschaftskunde/Politik	Englisch	Deutsch
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Geschichte	Politik/Wirtschaft/Gemeinschaftskunde	Deutsch

Anlage 2

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0
